

**Staatskanzlei***Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****„wasserstadtsolothurn“ rechtlich nicht realisierbar**

**Solothurn, 03.03.2016 – „Die Fläche für die „wasserstadtsolothurn“ lässt sich aus rechtlichen Überlegungen nicht einzonen“. Zu diesem Schluss kommt ein Gutachten, welches vom Bau- und Justizdepartement in Auftrag gegebenen worden war.**

Alt Bundesrichter Dr. Heinz Aemisegger erhielt vom Kanton im Herbst 2015 den Auftrag, die Frage der raumplanerischen Realisierbarkeit der „wasserstadtsolothurn“ in einem Rechtsgutachten zu klären. Das Fachgutachten liegt nun vor. Dr. Heinz Aemisegger würdigt die „wasserstadtsolothurn“ als „eindrückliches städtebauliches Projekt“, mit welchem ein namhafter Beitrag an die anstehenden Sanierungskosten der Stadtmistdeponien geleistet werden soll. Er kommt aber im Rahmen seiner eingehenden Ausführungen zum Schluss, „dass ein Einbezug des Wasserstadtgebietes in die Bauzone der Stadt Solothurn nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt“ und somit nicht zulässig sei.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen finanzielle Gründe als Begründung einer Einzonung nicht angeführt werden. Zudem sei der Siedlungsflächenbedarf insbesondere mit Blick auf das im Jahr 2013 eingezonte Gebiet „Weitblick“ nicht gegeben. Abgesehen von raumplanungsrechtlichen Hürden stehen einer Einzonung zugunsten der „wasserstadtsolothurn“ auch Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes entgegen:

Die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi wurde als Ersatzmassnahme für den Bau der Autobahn A5 zwischen Biel und Solothurn festgesetzt. Diese würde durch die Einzonung des Wasserstadtgeländes beseitigt, was bundesrechtlich nicht zulässig ist. Auch wäre das Vorhaben aufgrund des Gewässerschutzgesetzes unzulässig.

Schliesslich stellt das Gutachten in Frage, ob sich der Bund im Fall der Realisierung der „wasserstadtsolothurn“ an den Sanierungskosten der Altlast beteiligen würde. Das Umweltschutzgesetz setzt hierzu voraus, dass die getroffenen Massnahmen umweltverträglich sind.

Die vorliegenden Aussagen des Rechtsgutachtens bestimmen die weiteren Planungsarbeiten. Das Projekt „wasserstadtsolothurn“ kann aus rechtlichen Gründen weder auf kommunaler Ebene im Ortsplanungsverfahren noch auf der Ebene der kantonalen Richtplanung weiterverfolgt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse haben keinen Einfluss auf den Totalunternehmerwettbewerb zur Sanierung der Stadtmistdeponien.

**Das integrale Rechtsgutachten finden Sie unter: [www.arp.so.ch](http://www.arp.so.ch).**

**Dr. iur. Dr. h. c. Heinz Aemisegger** war bis Ende 2014 als Richter am Bundesgericht tätig. Die Universität Zürich verlieh ihm die Ehrenpromotion aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Bundesrichter. In dieser Zeit prägte er die Rechtsentwicklung im Bereich des öffentlichen Rechts, insbesondere des Raumplanungs- und Umweltrechts. Alt Bundesrichter Heinz Aemisegger wirkt nach wie vor als Mitherausgeber und Autor für den Kommentar zum Raumplanungsgesetz des Bundes.